

# **Satzung des Ortsvereines Hemer** **der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**

In der Fassung vom 19.02.1976, geändert am 9.03.1978, 16.12.1993 und am 08.02.1996, zuletzt geändert in der vorliegenden Fassung am 19.02.2020.

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

- (1) Die innerhalb der Grenzen der Stadt Hemer wohnenden Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei bilden den Ortsverein Hemer (§ 2 Organisationsstatut).
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereines (§ Abs.1 Organisationsstatut).

## **§ 2 Aufgaben des Ortsvereines**

- (1) Der Ortsverein hat die Aufgabe, innerhalb und außerhalb der Partei an der politischen Willensbildung mitzuwirken, sowie durch Öffentlichkeitsarbeit und andere geeignete Maßnahmen für die Verbreitung sozialdemokratischer Vorstellungen zu sorgen.

## **§ 3 Organe des Ortsvereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

## **§ 4 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SPD-Ortsvereins Hemer. In ihr vollzieht sich das politische Wirken des Ortsvereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Quartal statt.
- (3) Sie wird vom Vorsitzenden in der Regel durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder möglichst eine Woche vorher einberufen.
- (4) Der Vorsitzende schlägt möglichst im Einvernehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung vor.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- (5.1.) Zu politischen Fragen Stellung nehmen und für die innerparteiliche Diskussion Sorge tragen;
- (5.2.) Kandidatenvorschläge für die Kommunal- und Landtagswahl zu beraten und zu unterbreiten;
- (5.3.) Delegierte zu wählen, soweit hierfür nicht andere Gliederungen zuständig sind.

## **§ 5 Hauptversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Hauptversammlung statt. Sie ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese Frist gilt auch, wenn bei anderen Mitgliederversammlungen Wahlen vorzunehmen sind.

(2) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehört:

- (2.1.) Die Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes, der Arbeitsgemeinschaften, der Revisoren sowie die Aussprache zu den Berichten;
- (2.2.) Die Wahlen des Vorstandes und der Revisoren. Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Für die Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.

## **§ 6 Außerordentliche Hauptversammlung**

(1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen:

- (1.1.) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung;
- (1.2.) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder;
- (1.3.) Auf mit Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes gefaßten Beschlusses;

(2) Sie ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (1.1.) dem Ehrenvorsitzenden
- (1.2.) den zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, darunter eine Frau und ein Mann (die Wahl erfolgt in Einzelwahl nach § 7 der Wahlordnung)
- (1.3.) dem / der stellv. Vorsitzenden,
- (1.4.) dem / der Geschäftsführer / Geschäftsführerin,
- (1.5.) dem / der Hauptkassierer / Hauptkassiererin
- (1.6.) dem / der Pressesprecher / Pressesprecherin
- (1.7.) den zwei Beisitzern,

Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt aufgrund eines Modellprojekts, beschlossen durch den Parteivorstand im Rahmen des ordentlichen Parteitages 2017, welches auf vier Jahre begrenzt wird (Erprobungsphase). Nach anschließender Evaluierung wird über die Fortsetzung des Modellprojekts entschieden. Wird das Projekt nicht weiter fortgeführt oder entschieden, dass es bei der ursprünglichen Regelung bleibt, gilt erneut folgende Formulierung:

1.2 dem / der Vorsitzenden

- (2) Die Besitzer vertreten den Geschäftsführer/Hauptkassierer.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen werden die gem. Richtlinien gewählten Vorsitzenden der AG's sowie der Fraktionsvorsitzende im Rat der Stadt Hemer eingeladen.
- (4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens eine Woche vorher unter Vorlage der Tagesordnung ein.

In dringenden Fällen kann kurzfristig eingeladen werden.

Der Vorsitzende muss eine Sitzung unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung und Geschäftsführung näher regelt.

## **§ 8 Revisoren**

Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden zwei Revisoren gewählt.  
Die Wahlzeit der Revisoren beträgt max. 2 Jahre.

Ein Revisor wird jedes Jahr auf der Jahreshauptversammlung neu gewählt.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen und muss sich auf die förmliche und sachliche Richtigkeit der Kassenführung erstrecken.

## **§ 9 Protokollführung**

Von der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen sind Kurz- bzw. Beschlussprotokolle zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Ausschüsse**

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Fachausschüsse bilden und die Vorsitzenden berufen.

## **§ 11 Abstimmungen**

Alle Beschlüsse innerhalb der Organe des SPD-Ortsvereins Hemer werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.  
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 12 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung können nur von einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.02.1976 in Kraft.

Die Satzung wurde am 9.03.1978, 6.12.1993 und 08.02.1996 geändert.

Die Satzung ist zuletzt am 19.02.2020 geändert worden und liegt in der gültigen Fassung

VOR.